

**Drittes Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung  
auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder der Heilpädagogik.**

Vom 20. Juli 2010.

§ 1

Das Gesetz über die staatliche Anerkennung auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder der Heilpädagogik vom 31. Juli 1995 (GVBl. LSA S. 228), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2003 (GVBl. LSA S. 132), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz  
über die staatliche Anerkennung von Ausbildungen  
auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik  
oder der Heilpädagogik.“

2. Der Überschrift wird folgende Fußnote angefügt:

„\* Die §§ 2 und 3 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 20. 9. 2005, S. 22, ABl. L 271 vom 16. 10. 2007, S. 18, ABl. L 93 vom 4. 4. 2008, S. 28, ABl. L 33 vom 3. 2. 2009, S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (ABl. L 93 vom 7. 4. 2009, S. 11).“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 1  
Staatliche Anerkennung von  
Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen  
der Bundesrepublik Deutschland“.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Land Sachsen-Anhalt im Fachbereich Sozialwesen oder im Hauptfach Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt soziale Arbeit oder Sozialpädagogik einen akkreditierten Bachelor-Studiengang mit integrierter Praxisphase im Umfang von mindestens 20 Wochen mit nachgewiesenen 30 Kreditpunkten erfolgreich abgeschlossen hat (einphasige Ausbildung). Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag auch, wer anstelle der integrierten Praxisphase ein Berufspraktikum in Sachsen-Anhalt oder einem anderen Bundesland absolviert hat, sofern es der mit 30 Kreditpunkten bewerteten integrierten Praxisphase nach Inhalt und Umfang gleichwertig ist.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer

1. eine dem Sozialarbeiter, der Sozialarbeiterin, dem Sozialpädagogen oder der Sozialpädagogin entsprechende Tätigkeit ausübt und an einer staatlichen berufsbildenden Schule im Fachbereich Sozialpädagogik eine Ausbildung zur „Fachkraft für soziale Arbeit“ erfolgreich abgeschlossen hat,
2. in einem anderen Bundesland im Rahmen einer gleichwertigen Ausbildung die Diplomprüfung erfolgreich abgelegt hat und die erforderliche berufliche Eignung durch den Abschluss eines einjährigen Berufspraktikums in Sachsen-Anhalt oder einem anderen Bundesland nachweist oder
3. eine in einem anderen Bundesland abgeschlossene dem Absatz 3 gleichwertige, akkreditierte Ausbildung nachweist.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „und 2, Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Absatz 4“ durch die Angabe „bis 3 und 4 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 4 Nr. 1“ ersetzt.

4. Nach § 1 werden folgende neue §§ 2 und 3 eingefügt:

„§ 2  
Staatliche Anerkennung von Ausbildungs- und  
Befähigungsnachweisen der Europäischen Union

(1) Die Anerkennung eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von einem oder einer Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem 20. Oktober 2007 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Ausbildungsabschlusses erfolgt nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 20. 9. 2005, S. 22, ABl. L 271 vom 16. 10. 2007, S. 18, ABl. L 93 vom 4. 4. 2008, S. 28, ABl. L 33 vom 3. 2. 2009, S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (ABl. L 93 vom 7. 4. 2009, S. 11).

(2) Die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 5 und zum Ausüben eines staatlich anerkannten Berufes wird auf Antrag gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erteilt, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin

1. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
2. einen Ausbildungsnachweis gemäß Artikel 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG vorlegt, der in einem anderen Herkunftsmitgliedstaat von der zuständigen Behörde ausgestellt worden ist und zur Aufnahme und Ausübung des beantragten Berufes berechtigt,
3. nachweist, dass seine oder ihre Ausbildung und Befähigung unter Berücksichtigung der Artikel 11 bis 14 der Richtlinie 2005/36/EG den fachwissenschaftlichen, fachpraktischen oder praktischen Anforderungen der jeweiligen Ausbildung in Sachsen-Anhalt entspricht, und
4. Versagungsgründe nach § 6 Abs. 1 nicht vorliegen.

Die Aufnahme und die Ausübung eines Berufes werden dem Antragsteller oder der Antragstellerin nach den Erfordernissen des Artikels 13 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG ebenfalls gestattet, wenn er oder sie den Beruf vollzeitlich zwei Jahre in den vorangegangenen zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat und im Besitz eines oder mehrerer Ausbildungs- und Befähigungsnachweise ist. Die Ausbildungs- und Befähigungsnachweise müssen Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen. Die zweijährige Berufserfahrung wird nicht gefordert, soweit es sich um eine reglementierte Ausbildung gemäß Artikel 13 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG handelt.

(3) Ausbildungsnachweise oder jede Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Herkunftsmitgliedstaat ausgestellt worden sind, sind Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt, sofern sie eine in der Europäischen Union erworbene Ausbildung oder Befähigung abschließen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung eines Berufes dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufes vorbereiten. Unter der Voraussetzung des Satzes 1 sind solchen Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen Berufsqualifikationen gleichgestellt, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaates für die Aufnahme oder Ausübung eines Berufes entsprechen, ihrem Inhaber oder ihrer Inhaberin jedoch erworbene Rechte gemäß diesen Vorschriften verleihen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Herkunftsmitgliedstaat das Niveau der Ausbildung, die für die Zulassung zu einem Beruf oder für dessen Ausübung erforderlich ist, hebt, und wenn eine Person, die zuvor eine Ausbildung absolviert hat, die nicht den Erfordernissen der neuen Qualifikation entspricht, aufgrund nationaler Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erworbene Rechte besitzt; die zuständige Behörde stuft diese Ausbildung als dem Niveau der neuen Ausbildung entsprechend ein.

(4) Entspricht die Qualifikation einschließlich der von dem Antragsteller oder der Antragstellerin erworbenen Berufserfahrung nicht den in diesem Gesetz oder in den Verordnungen nach § 7 bestimmten Anforderungen, kann die Anerkennung nach Maßgabe

des Artikels 14 der Richtlinie 2005/36/EG mit einer Ausgleichsmaßnahme verbunden werden. Wesentliche Unterschiede sind insbesondere gegeben, wenn

1. die Dauer der Ausbildung mehr als ein Jahr unter der in Sachsen-Anhalt geforderten Ausbildungsdauer liegt,
2. die Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die im Rahmen der Ausbildung in Sachsen-Anhalt zu absolvieren sind, oder
3. sich die beruflichen Berechtigungen nicht entsprechen, weil der reglementierte Beruf in Sachsen-Anhalt eine oder mehrere Tätigkeiten umfasst, die nicht Bestandteil der Ausbildung im reglementierten Beruf des Antragstellers oder der Antragstellerin sind.

Die zuständige Behörde prüft, welche praktischen Berufserfahrungen die festgestellten wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise ausgleichen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann als Ausgleichsmaßnahme zwischen einer Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang, der nicht länger als drei Jahre dauern darf, wählen.

(5) Das Qualifikationsniveau bestimmt sich nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG.

(6) Wer auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder der Heilpädagogik einen reglementierten Beruf ausübt, muss im Sinne von Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

(7) Für die Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen, die in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat, dem die Europäische Gemeinschaft oder die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, erworben wurden, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

### § 3

#### Staatliche Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen aus Drittstaaten

(1) Für die staatliche Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem die Europäische Gemeinschaft oder die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, die ihren Berufsabschluss in einem Staat außerhalb des oben genannten Gebietes (Drittstaat) erworben haben, ist § 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Für die staatliche Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen von Antragstellern oder Antragstellerinnen, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, gilt § 2 entsprechend. Die staatliche Anerkennung kann versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nicht gewährleistet ist.“

5. Die bisherigen §§ 2 bis 5 werden die §§ 4 bis 7.
6. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „Abs. 3 Satz 1“ wird durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
  - b) Das Wort „Land“ wird durch das Wort „Bundesland“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In dem der Nummer 1 vorangestellten Satzteil werden die Wörter „und Gesundheit“ gestrichen.
    - bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Angabe „und 3 Satz 1 Nr. 4“ wird durch die Angabe „und 4 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.
      - bbb) Nach dem Wort „Ausbildungsstellen“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
    - dd) Nummer 3 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „und Gesundheit“ gestrichen.
  - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
    - „(3) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung
      - 1. das Verfahren zur Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen gemäß den §§ 2 und 3 einschließlich des Inhalts und der Dauer von Anpassungslehrgängen,
      - 2. das Verfahren und den Inhalt von Eignungsprüfungen einschließlich der Zulassung von Teilausbildungen oder Teilprüfungen,
      - 3. die qualitativen Anforderungen an Ausbildungs- und Befähigungsnachweise sowie

4. den Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse  
zu regeln.“

8. Nach § 7 werden folgende §§ 8 und 9 eingefügt:

„§ 8  
Übergangsvorschrift

Die bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder der Heilpädagogik erteilten Anerkennungen bleiben unberührt.

§ 9  
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) eingeschränkt.“

9. Der bisherige § 6 wird § 10 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

§ 2

Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Ausbildungen auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder der Heilpädagogik in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 20. Juli 2010.

**Der Präsident des Landtages  
von Sachsen-Anhalt**

**Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt**

**Für den Minister  
für Gesundheit und Soziales  
des Landes Sachsen-Anhalt**

**Die Ministerin der Justiz  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Steinecke

Prof. Dr. Böhmer

Prof. Dr. Kolb